



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

## **Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Die Errichtung eines Staatsgerichtshofes für den norddeutschen Bund.

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

## Die Errichtung eines Staatsgerichtshofes für den norddeutschen Bund.

Ueber die Competenz der Bundesgewalt und die Mittel, dieselbe zu erweitern, resp. in ihren Schranken zu halten, ist gerade in der jüngsten Zeit soviel geredet und geschrieben, daß es den Lesern dieser Blätter wahrlich zuviel zumuthen hieße, wollten wir sie auch noch mit denjenigen Argumenten unterhalten, die am 12. November d. J. auf dem mecklenburgischen Landtag zu Sternberg von dem Bürgermeister Pohle-Schwerin vorgebracht wurden, um die Incompetenz des Bundes zur Errichtung des Oberhandelsgerichtshofes zu Leipzig darzuthun und die Stände zu veranlassen, zur Wahrung ihrer Rechte bei der Landesregierung Protest einzulegen.

Bei den bekannten Tendenzen der mecklenburgischen Stände war vorauszusehen, daß die vom Grafen zur Lippe und Genossen im preußischen Herrenhause in dieser Beziehung vorgebrachten Klagen im Ständesaal widerhallen würden, umsomehr, als der Engere Ausschuß der Ritter- und Landschaft bereits unterm 30. April d. J. — wie freilich jetzt erst bekannt geworden — an beide Großherzoge den Antrag gerichtet hatte, daß der mecklenburgische Bevollmächtigte zum Bundesrath instruiert werden möge, gegen die Errichtung des Leipziger Gerichtshofes zu stimmen. Aber ehe noch die Stände über die desfallige Mittheilung ihres Engern Ausschusses Beschluß gefaßt hatten, gab der Bürgermeister Pohle, in der für selbständige Anträge der Ständemitglieder üblichen Weise, ein „Dictamen“ zum Landtagsprotocoll, in welchem er die Gründe für die Verfassungswidrigkeit des Leipziger Tribunals des Weiteren entwickelte und damit den Antrag verband, bei den Landesherren dagegen zu protestiren, daß der mecklenburgische Vertreter im Bundesrath für das betreffende Bundesgesetz gestimmt habe; (ob dies geschehen, darüber waren die Stände im Lauf der Debatte nicht einig, wir meinen uns mit Sicherheit zu erinnern, daß Mecklenburg auf Seiten der Minorität stimmte). Das Recht zu solchem Proteste leitete Bürgermeister Pohle aus den Zusicherungen ab, welche den Ständen bei Annahme der Bundesverfassung ertheilt seien, daß nämlich ohne ihr vorgängiges Gehör Mecklenburg keinen Veränderungen der Bundesverfassung zustimmen wolle. Wie dieser Protest materiell begründet wurde, darauf wollen wir, wie gesagt, des Näheren nicht eingehen, sondern nur beiläufig bemerken, daß Pohle dem norddeutschen Bunde das Recht abspricht, aus §. 78 der Bundesverfassung seine Competenz selbst zu erweitern, daß es hierzu vielmehr neuer Verträge unter den einzelnen Bundesstaaten bedürfe, daß also auch für die außer der verfassungsmäßigen Competenz liegende Errichtung des obersten Handelsgerichts die Majorität von  $\frac{2}{3}$  der im Bundesrath vertretenen Stimmen nicht genügt habe, mithin

die Errichtung des Handelsgerichts als rechtsbeständig nicht angesehen werden könne. Wollte man sich dieses auch aus practischen Gründen gefallen lassen, so müsse man doch gegen das Princip protestiren, da auch in andern Richtungen unverkennbar die Tendenz zu Tage trete, die bundesstaatliche Competenz verfassungswidrig auf Kosten der Einzelstaaten zu erweitern. Als Beispiele wurden angeführt die Bestimmungen des §. 13 der Gewerbeordnung über das Gemeindebürgerrecht, die in der sächsischen Kammer vom dortigen Ministerium abgegebne Erklärung, daß der Bundesrath ein Gesetz über die Entschädigungspflicht der Eisenbahnen vorbereite, die Absicht der preußischen Regierung, ein Bundesgesetz über Prämienanleihen beim Bunde zu befürworten und der im Abgeordnetenhaus von Miquel und Lasfer gestellte Antrag, im Wege der Bundesgesetzgebung die Competenz des Bundes auf das gesammte bürgerliche Recht auszudehnen u. s. w.

Aber Bürgermeister Pohle will sich nicht mit einem bloßen Protest begnügen, von dem er selbst sagt, daß er von keinem Effecte sein könne, wenn er nicht von der Macht getragen werde, wengleich es immerhin wünschenswerther sei, wenn es einmal sein müsse, so doch wenigstens nicht ohne Kampf unterzugehen. Sein Antrag geht vielmehr weiter und will ein für allemal der Möglichkeit fernerer Competenzüberschreitungen des Bundes vorbeugen. Da einmal die bis jetzt freilich noch schüchtern auftretenden Bestrebungen darin bestehen, den Bundesstaat in einen Einheitsstaat zu verwandeln, sei es gewiß nur gerechtfertigt, solchem Gebahren mit allen Mitteln entgegenzutreten, welche den Verhältnissen des Landes entsprechen und nicht ganz aussichtslos sind. In allen Bundesländern, selbst Preußen nicht ausgenommen, fühle man das Bedürfniß, die staatliche Selbständigkeit gegen Uebergriffe der Bundesgewalt sicher zu stellen. Eines der Mittel, wodurch ein solches Resultat herbeigeführt werden könnte, wäre nach Pohle die Errichtung eines Bundesgerichts, welches über die Frage endgiltig zu befinden hätte, ob im einzelnen Falle eine zur Bundessache gemachte Angelegenheit zur Competenz des Bundes stehe oder nicht. Daß die Modalitäten einer solchen Einrichtung ihre Schwierigkeiten haben können, wird zugegeben; allein gehe man mit der Absicht an die Sache, die unleugbar für die Einzelstaaten von dem Bunde drohende Gefahr zu beseitigen, so würden diese Schwierigkeiten sich heben lassen, ohne die Aufgabe des Bundes zu erschweren. Das Beispiel aller Bundesstaaten zeige, daß eine solche Einrichtung nicht allein ausführbar, sondern auch nothwendig sei. Daß sie aber nicht auf dem Wege der Bundesverfassungsänderung, sondern nur auf dem Wege eines Staatsvertrages zwischen den einzelnen Staaten getroffen werden könne, versteht sich nach der Pohle'schen Ansicht über die Tragweite des §. 78 der Bundesverfassung von selbst, wird von ihm übrigens noch aus-

drücklich als eine Consequenz der in seinem Antrage entwickelten Rechtsanschauungen bezeichnet. Er empfiehlt daher, neben einer Verwahrung der ständischen Rechte bei den beiden Großherzogen von Mecklenburg-Schwerin und Strelitz — die Stände tagen bekanntlich gemeinschaftlich — die Bitte zu stellen, die Einleitung zu treffen, daß durch Staatsverträge zwischen den Bundesstaaten Differenzen darüber, ob eine einzelne der Bundesgewalt unterstellte Angelegenheit zur Competenz des Bundes gehöre, der Entscheidung eines Bundesgerichts unterworfen werden.

Wie Pohle sich die Ausführung seines Plans denkt, hat er nicht weiter angedeutet. Wir haben daher zunächst auch keine Veranlassung, die verschiedenen Modalitäten derselben zu erörtern. Ebenso wenig ist es für die Sache selbst von Wichtigkeit, wengleich sonst nicht ohne Interesse, das Schicksal des Pohle'schen Antrags in der mecklenburgischen Landtagsverhandlung zu verfolgen. Die Herren v. Plüskow, v. Derzen u. s. w. freuten sich natürlich ausnehmend, den Bürgermeister Pohle, mit dem sie sich bei anderen Gelegenheiten oft in Conflict sahen, in einer Angelegenheit auf ihrer Seite zu erblicken, die so recht eigentlich zu ihrem Ressort gehört, und wie der Antrag im Plenum, in dem von der Ritterschaft freilich kaum 5 Procent anwesend waren, mit großer Genugthuung aufgenommen wurde, trotz der warnenden Stimme des Syndicus Meyer-Kostock, sich vor unüberlegten und jedenfalls erfolglosen Beschlüssen zu hüten, so läßt sich auch ohne große Sehrgabe vorhersehen, daß die Justiz-Committe, welcher der Antrag überwiesen wurde, gleiche Anträge stellen wird; hielt doch der Bürgermeister Hermes-Nöbel es für nöthig, sich gegen die Ueberweisung des Pohle'schen Antrages an die Justiz-Committe zu erklären, wenn etwa gemeint sei, daß diese in Maßgabe der darin enthaltenen Vorschläge ihren Bericht abzustatten habe; er sei mit der Ueberweisung an die Committe erst dann einverstanden, wenn derselben wegen der Berichterstattung freie Hand gelassen werde.

Mag aber auch die Justiz-Committe des mecklenburgischen Landtages sich für oder gegen den Pohle'schen Antrag aussprechen und mag der Landtag sich ihren zu erwartenden Bericht aneignen oder nicht: die Sache ist einmal angeregt und verdient daher auf alle Fälle Beachtung von Seiten aller derjenigen, die sich für die Entwicklung der Bundesverhältnisse interessieren. Es handelt sich nicht um die Bedenken gegen das Leipziger Oberhandelsgericht und noch weniger um den Protest der mecklenburgischen Stände, der jedenfalls post festum kommen würde, sondern es handelt sich um die Frage nach der Opportunität, um nicht zu sagen der Zulässigkeit des in Vorschlag gebrachten Staatsgerichtshofes für den norddeutschen Bund. So wenig Aussicht auch zur Zeit vorhanden ist, daß der Pohle'sche Antrag, selbst wenn er in Mecklenburg alle Phasen seiner Entwicklung durchläuft, fürs Erste prak-

tische Consequenzen haben würde, so ist die angeregte Frage doch immerhin wichtig genug, um, wenn auch zunächst nur im Princip, erörtert und beleuchtet zu werden.

Wir haben uns daher beeilt, die Umrisse des Pohle'schen Project's mitzutheilen, damit dasselbe in weiteren Kreisen bekannt werde, als in denen die mecklenburgischen Landtagsberichte gelesen zu werden pflegen. Eines Eingehens auf den Gegenstand desselben enthalten wir uns, wenigstens zur Zeit, weil dieses nicht möglich wäre ohne gleichzeitiges Eingehen in alle jene für und wider die Kompetenzerweiterung vorgebrachten Argumente, deren Reproduction wir abgelehnt haben. Es möge daher nur soviel bemerkt werden, daß unserer Ansicht nach alle diejenigen, welche von dem versaffungsmäßigen Zustandekommen des Gesetzes über das Leipziger Oberhandelsgericht überzeugt sind, den Pohle'schen Antrag nicht nur als durch den concreten Fall nicht gerechtfertigt, sondern auch als überhaupt überflüssig bezeichnen müssen; denn wenn die Bundesgewalt das Recht hat, ihre Kompetenz aus ihrer Verfassung selbst zu erweitern, so bedarf es niemals einer Prüfung ihrer Kompetenz durch einen eigenen Gerichtshof, da sie jederzeit die Mittel in Händen haben würde, außer ihrer jeweiligen Kompetenz liegende Gegenstände derselben zu unterwerfen. Wer dagegen diese Ansicht nicht theilt, wird sich versucht fühlen, den Pohle'schen Antrag als zweckentsprechend zu bezeichnen, zumal derselbe, wenn nur in gehöriger Weise restringirt, selbst manche befriedigen dürfte, die für die Selbstbestimmung des Bundes in die Schranken treten: nach dem Grundsatz *superflua non nocent*; natürlich müßten Garantien geboten werden, daß der Staatsgerichtshof sich nicht über die Bundesgewalt erhebe, wodurch seine Entscheidungen freilich mehr einen enuntiativen, als decisiven Charakter erhalten würden.

Aber der Streit um die Kompetenz würde sich schon bei der Einrichtung des Staatsgerichtshofes wiederholen: Pohle hält den Weg des Staatsvertrages für den allein möglichen, während andere auftreten würden, und aus Art. 78 der B. V. der Bundesgewalt das Recht zusprechen, eine solche Einrichtung auf dem Wege der Bundesgesetzgebung zu treffen. Wer soll diesen Kompetenzconflikt entscheiden? Doch wohl nur die Bundesgewalt. Doch man käme da in ein Dilemma, aus dem der Ausweg schwerlich durch den mecklenburgischen Ständesaal führen möchte.

Jedenfalls ist es eigenthümlich, einen derartigen Antrag, wie den Pohle'schen, aus der Mitte der mecklenburgischen Ständeversammlung hervorgehen zu sehen. Gestellt wurde derselbe unzweifelhaft zur Wahrung der mit der mecklenburgischen relativen Selbständigkeit stehenden und fallenden ständischen Rechte und unter ausdrücklichem Hinweis auf dieselben. Wie nun, wenn der Pohle'sche Antrag von der Justiz-Comité befürwortet, vom Stern-

berger Landtag angenommen, von den mecklenburgischen Regierungen gutgeheißen und deren Antrag auf Errichtung eines derartigen Gerichtshofes von den übrigen Bundesstaaten und vom Bunde selbst acceptirt und demnächst der norddeutsche Staatsgerichtshof geschaffen würde? Käme dann nicht die Versuchung nahe, die Frage nach der Competenz der Bundesgewalt, sich in die mecklenburgische Verfassungsangelegenheit zu mischen, wiederholt anzuregen und, wenn der Bundesrath sich für incompetent erklärte, dieselbe dem Staatsgerichtshofe zur Entscheidung zu unterbreiten? Eröffnet wurde den Ständen diese Perspektive bereits durch Syndicus Meyer-Kosack, freilich nur in unbestimmten Umrissen, aber sie scheinen so gründlich davon überzeugt zu sein, daß der Boden ihrer Verfassung wirklich unantastbar ist, daß sie diesen Hinweis ignorirten. Der von Pohle projectirte Gerichtshof möchte, einmal creirt, sich bald als ein solcher erweisen, der nicht sowohl die Competenz der Bundesgewalt beschränkt, als vielmehr erweitert, nicht de jure, sondern de facto: denn es gibt manche Fälle, wo die Bundesgewalt als incompetent bezeichnet wird, ohne es in Wahrheit zu sein. Diese Fälle zu constatiren, werden grade die Mecklenburger einem Bundesgerichtshof gewiß gerne überlassen, wenn sich ihnen dadurch die Aussicht eröffnet, zu ihr emRecht zu gelangen.

### Das Versicherungswesen in und außerhalb Deutschlands.

Wenn wir die Zahl der in Deutschland bestehenden Versicherungsgesellschaften und die bei denselben versicherten Summen ins Auge fassen, so haben wir zunächst die Unvollständigkeit in den Berichten dieser Anstalten zu constatiren, die eine wirklich statistische Uebersicht unmöglich macht — ein Mangel, dem sobald wie möglich abgeholfen werden muß. Man wird indeß im Allgemeinen eher zu viel als zu wenig annehmen, wenn man auf Grund der veröffentlichten Uebersichten im Bereiche der Feuerversicherungen das in Deutschland versicherte Capital bei einer Bevölkerung von 70 Millionen Einwohner auf 8800 Millionen Thaler annimmt, und zwar in Preußen in 76 Gesellschaften auf 4500 Millionen, in Oestreich in 25 Gesellschaften auf 2000 Millionen, und in den übrigen deutschen Staaten in 55 Gesellschaften auf 2300 Millionen Thaler. Die sämtlichen französischen Feuerversicherungsgesellschaften haben bei einer Bevölkerung von 35 Millionen Einwoh-